

**Kurztitel**

Saatgutgesetz - Durchführung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 337/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 72/1997

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

01.07.1991

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.1997

**Text****Vorbereitung der Behältnisse**

§ 11. (1) Der Antragsteller hat das zur Plombierung beantragte Saatgut in einwandfreie Behältnisse abzufüllen.

(2) Die Behältnisse müssen in einem geeigneten Raum partieweise geordnet und in beiderseits leicht zugänglichen Reihen aufgestellt sein. Die reihenweise Aufstellung kann bei Sämereien, bei welchen die Probenahme mit dem Probestecker erfolgen kann, unterbleiben, wenn die Behältnisse übersichtlich geschichtet und die Bezeichnungen überschaubar sind, wenn weiters der Stapel zugänglich ist und eine greifbare Höhe (etwa 2 m) nicht überschreitet und eine vorschriftsgemäße Probenahme möglich ist. Der Antragsteller hat für jedes zu plombierende Behältnis ein leeres Probensäckchen aus Papier in entsprechender Größe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und vorzubereiten.